

Stein-Ritterling 260 ff; Hoffmann, Bewegungsheer, 178 und Anm. 491) oder ob die dauerhafte römische Präsenz auf der rechten Rheinseite doch erst nach Errichtung dieses Lagers anzunehmen ist (diese Meinung vertrat zuletzt Eck, Köln, 608). Demnach könnten vorkonstantinische Zeugnisse von Truppenteilen, die als „Divitienses“ bezeichnet werden, nicht als Beleg fungieren, da es sich – so Eck – nicht um von Toponymen abgeleitete Namen handelte, sondern vielmehr das spätere Deutz seinen Namen von einer dort stationierten Einheit erhalten habe, die eben diese Bezeichnung führte (deren Herkunft sich – so Eck – nicht mehr rekonstruieren läßt).

Dat.: 3. Jh.

Literatur: CIL XIII 8329; Alföldy, Hilfstruppen 223 Nr. 189.

Nr. 401 | Grabinschrift (Kalkstein)

Datenbank ID: 334

Inv.-Nr.: –

Galsterer 1975 Nr. 288

AO: Köln, St. Gereon

FO: Köln; St. Gereon, Atrium Ostflügel, 1949. Gefunden bei Untersuchungen in der Kirche; die einzige römische Bestattung im Bereich der Kirche ist durch die spätromische Grabinschrift im Atrium gleich südlich der Vorhalle bezeugt (v. Gerkan, Germania 29, 1951, 215). Die Inschrift ist nicht in situ gefunden worden.

Maße: 24 cm x 47 cm x 4 cm

Tafel. Oben und rechts alter Abschluß, links und unten abgebrochen. Die erste Zeile vorgerissen. In der Mitte geklebter Bruch.

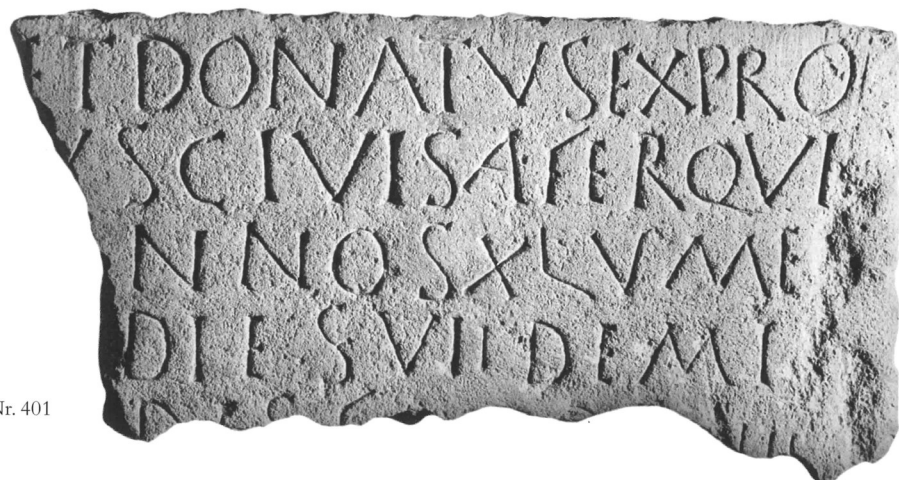
[Hic iac]et Donatus ex pro/[tectorib]us civis Afer qui / [vixit a]nno XLV me/[nses ...] dies VII demi/[s]it (?) here]des ff[ilios/] III

Hier ruht Donatus, von den „protectores“, aus Afrika, der 45 Jahre, (– – – Monate) und 7 Tage lebte – – –.

Die Formel „hic iacet“, die mit großer Wahrscheinlichkeit zu ergänzen ist, läßt darauf schließen, daß der Verstorbene Christ war. Bemerkenswert ist seine Herkunft: Donatus wird als „civis Afer“ bezeichnet, d. h. als afrikanischer Bürger. Ob „demi“ am Ende von Z. 4 zu einem Namen, vielleicht dem des Dedicanten, gehörte, ist ungewiss. Denkbar wären die Varianten Demincavus oder Demioncus, aber auch gänzlich andere Deutungen sind möglich. Schmitz 1995, 663–666 ergänzt Z. 4–5 folgendermaßen: „demi/[sit here]des ff[ili]os III“. Die für Kölner Grabinschriften sonst typische Formel „[here]des f[aciendum] [c(uraverunt)]“ ist in der Abfassungszeit des Textes nicht mehr gebräuchlich. Zu den „protectores“ vgl. Nr. 283 f.

Dat.: 2. Hälfte 4. Jh.

Literatur: NL 226 = AE 1956, 251; v. Gerkan, Germania 29, 1951, 215; Fremersdorf, Urkunden 30 Nr. 20 und Abb. 5; Binsfeld, Frühchristliches Köln, 60 Nr. 5; Schmitz 1995, 658–663 Nr. 3 (= AE 1995, 1115); Versteegen 267 Nr. 1.



Nr. 401